

**STADT**

**SCHÖMBERG**

**STADTTEIL**

**SCHÖMBERG**

**LANDKREIS**

**ZOLLERNALBKREIS**

# **B E B A U U N G S P L A N**

## **>> PFLEGEPAK<<**

### **ENTWURF**

**Zur Ergänzung der zeichnerischen und textlichen  
Festsetzungen des Lageplans werden folgende**

## **PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**

**aufgestellt:**

<b>Ziffer</b>	<b>Inhalt</b>
<b>1.</b>	<b>Rechtsgrundlagen</b>
<b>2.</b>	<b>Planungsrechtliche Festsetzungen</b>
2.1	Art der baulichen Nutzung
2.1.1	Sondergebiet – Senioren- und Pflegeheim mit Senioren- wohnungen
2.2	Nebenanlagen
2.3	Maß der baulichen Nutzung
2.4	Bauweise
2.5	Zahl der Vollgeschosse
2.6	Höhenbeschränkung für Hauptgebäude
2.7	Flächen die von einer Bebauung freizuhalten sind
2.7.1	Sichtfelder
2.7.2	Abstand zu klassifizierter Straße K 7170
2.8	Herstellen von Verkehrsflächen
2.9	Kabelkästen
2.10	Besondere Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
2.10.1	Schonender Umgang mit Grund und Boden
2.10.2	Flächen mit möglichem Gefährdungspotential
2.11	Flächen für das Anpflanzen und Unterhalten von Bäumen und sonstigen Grünflächen
2.11.1	Pflanzfestsetzung PFF 1 - >>öffentlich<<
2.11.2	Pflanzfestsetzung PFF 2 - >>privat<<
2.11.3	Pflanzfestsetzung PFF 3 - >>privat<<
2.11.4	Pflanzfestsetzung PFF 4 - >>privat<<
2.11.5	Pflanzfestsetzung PFF 5 - >>privat<<
2.11.6	Pflanzfestsetzung PFF 3 - >>öffentlich<<
2.11.7	Pflanzbindung PFB 1 - >>privat<<
2.12	Flächen für Garagen, Tiefgaragen und Stellplätze
2.13	Regenwasserentsorgung
2.14	Gewässerrandstreifen
2.15	Artenschutzrechtliche Maßnahmen
2.15.1	Entfernung von Gehölzen und Abbrucharbeiten
2.15.2	Anbringung von Nisthilfen
2.15.3	Anbringen von Fledermausquartieren
<b>3.</b>	<b>Nachrichtlich Übernahme, Denkmalschutz</b>
3.1	Archäologische Denkmalpflege
<b>4.</b>	<b>Hinweise</b>
4.1	Lärmschutz K 7170
4.2	Artenschutzrechtlicher Hinweis
<b>5.</b>	<b>Pflanzliste</b>

# **1. RECHTSGRUNDLAGEN**

- 1.1 Baugesetzbuch in der Form der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27.03.2020 (BGBl. I. S. 587)
- 1.2 Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 21.11.2017 (BGBl. I. S. 3786)
- 1.3 Gesetz zum Schutz des Bodens (Bundes-Bodenschutzgesetz) vom 17.03.1998 (BGBl. I. S. 502), geändert durch Art. 3 Abs. 3 der Verordnung vom 27.09.2017 (BGBl. I. S. 3465)
- 1.4 Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (AVV über genehmigungsbedürftigen Anlagen nach § 16 Gewerbeordnung) vom 26.08.1998 (GMBl. Nr. 26/1998, S. 503)
- 1.5 DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen)
- 1.6 Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz) in der Fassung vom 06.12.1983 (GBl. S.797), zuletzt geändert durch Artikel 23 der Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. I. S. 99, 104)
- 1.7 Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser vom 22.03.1999 (GBl. S. 157), zuletzt geändert durch Art.11 des Gesetzes vom 03.12.2013 (GBl. S. 389, 441)
- 1.8 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I. S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.12.2019 (BGBl. I. S.2531)
- 1.9 Bundes- Naturschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I. S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.03.2020 (BGBl. I. S. 440)
- 1.10 Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes- Immissionsschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I. S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.04.2019 (BGBl. I. S. 432)

## **2. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**

### **2.1 Art der baulichen Nutzung (§§ 1-15 BauNVO + § 9 BauGB)**

#### **2.1.1 Sondergebiet – Senioren- und Pflegeheim mit Seniorenwohnungen (SO) - § 11 BauNVO**

Das Sondergebiet dient der Unterbringung von baulichen Anlagen für ältere und pflegebedürftige Menschen

#### **Zulässig sind:**

Anlagen, Gebäude und Einrichtungen, die dem Betrieb eines Senioren- und Pflegezentrums dienen

- Anlagen, Räume und Einrichtungen für vollstationäre Pflege, Tagespflege und Kurzzeitpflege einschließlich von Aufenthalts- und Gemeinschaftsräumen
- Anlagen, Räume und Einrichtungen für gesundheitliche Zwecke, die dem Pflegezentrum dienen
- Räume für die Verwaltung und zum technischen logistischen Betrieb der Einrichtung
- Dem Pflegezentrum zugeordnete senioren- und behindertengerechte Wohnungen (betreutes Wohnen)
- Wohnungen für Pflege- und Bereitschaftspersonal

### **2.2 Nebenanlagen (§ 14 BauNVO und § 23 (5) BauNVO)**

Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) und (2) BauNVO sind auch außerhalb der ausgewiesenen Baufenster zulässig, sofern sie nicht anderen Festsetzung des Bebauungsplans sowie den örtlichen Bauvorschriften für den Geltungsbereich des Plangebietes entgegenstehen.

### **2.3 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr.1 BauGB)**

Die Grund- und Geschossflächenzahlen sind im Bebauungsplan (zeichnerischer Teil) festgesetzt.

## 2.4

### **Bauweise**

#### **(§ 9 (1) Nr. 2 BauGB + § 22 BauNVO)**

Festgesetzt ist die >>abweichende Bauweise<< im Sinne der >>offenen Bauweise (o)<<, wobei Gebäudelängen auch über 50 m zulässig sind (siehe Bebauungsplan, zeichnerischer Teil)

## 2.5

### **Zahl der Vollgeschosse**

#### **(§ 9 (1) Nr.1 BauGB und §16 (2) BauNVO)**

Die maximal zulässige Zahl der Vollgeschosse ist im zeichnerischen Teil festgesetzt.

## 2.6

### **Höhenbeschränkung für Hauptgebäude**

Die maximale Gebäudehöhe ist für jedes Grundstück in Meter über Normalnull (m.ü.NN) im zeichnerischen Teil festgesetzt. Die Gebäudehöhe wird als Firsthöhe bzw. bei Dachformen ohne First als höchster Gebäudepunkt definiert.

Mit technischen Anlagen (z.B. Lüftungsanlagen, Aufzugsanlagen o.ä.) darf die maximale Gebäudehöhe punktuell bis zu einer Höhe von 3,0 m überschritten werden.

## 2.7

### **Flächen die von einer Bebauung freizuhalten sind**

#### **(§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)**

### 2.7.1

#### **Sichtfelder**

An den Straßeneinmündungen sind aus Verkehrssicherheitsgründen die im Plan eingezeichneten Flächen (Sichtfelder) von jeder sichtbehindernden Nutzung, Bepflanzung und von baulichen Anlagen, wie z.B. Garagen, Nebenanlagen, Einfriedungen, Stellplätze, Aufschüttungen von mehr als 0,60 m Höhe über Fahrbahnoberkante, freizuhalten.

### 2.7.2

#### **Abstand zu klassifizierten Straße – K 7170**

Entlang der Kreisstraße K 7170 muss ein 10 m breiter Schutzstreifen, gemessen vom Fahrbahnrand, von jeglicher Bebauung freigehalten werden. Diese Beschränkung gilt auch für Werbe- und Nebenanlagen.

## 2.8

### **Herstellen der Verkehrsflächen**

#### **(§ 9 (1) Nr. 26 BauGB)**

Notwendige Aufschüttungen und Abgrabungen, soweit sie zur Herstellung der Straßenkörper erforderlich sind, sind von den angrenzenden Grundstückseigentümern zu dulden.

Zur Herstellung des Straßenkörpers sind in den an öffentliche Verkehrsflächen angrenzenden Grundstücken unterirdische Stützbauwerke, (Hinterbeton von Rand- und/oder Rabattensteinen) entlang den Grundstücken mit einer Breite von ca. 0,3 m und einer Tiefe von ca. 0,8 m zu dulden.

## **2.9 Kabelkästen** **(§ 9 (1) Nr. 21 BauGB)**

Im gesamten Plangebiet ist die Erstellung von Strom- und Fernmeldeverteilerkästen auf Anliegergrundstücken, angrenzend an öffentliche Verkehrsflächen, zu dulden.

## **2.10 Besondere Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** **(§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)**

### **2.10.1 Schonender Umgang mit Grund und Boden**

Der Oberboden und der kulturfähige Unterboden sind bei Erdarbeiten getrennt auszubauen, zu sichern und soweit für die gärtnerische Gestaltung der Grundstücke notwendig sachgerecht zu lagern. Nach Abschluss der Bauarbeiten sind Unter- und Oberboden wieder lagenweise auf den Baugrundstücken aufzubringen. Im Bereich der Auftragsstellen ist der Oberboden vorher abzuschieben und nach Auftrag des kulturfähigen Unterbodens wieder sachgerecht aufzutragen.

### **2.10.2 Flächen mit möglichen Gefährdungspotentialen**

Bereiche auf denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, sind zu überdachen. Das Regenwasser aus diesen Dachflächen muss separat zum Regenwasserkanal abgeleitet werden. Ableitungen aus Flächen, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, sind an den Schmutzwasserkanal anzuschließen.

## **2.11 Flächen für das Anpflanzen und Unterhalten von Bäumen und Sträucher und sonstigen Grünflächen** **(§ 9 (1) Nr. 25 BauGB)**

### **2.11.1 Pflanzfestsetzung PFF 1 - >>öffentlich<<** **Grün im Zuge verkehrlicher Anlagen**

Die im zeichnerischen Teil mit PFF 1 bezeichneten Flächen sind als Grün- und Offenlandflächen anzulegen und zu unterhalten. Sie dienen dem Übergang von Verkehrsflächen zu den bebaubaren Flächen.

2.11.2 **Pflanzfestsetzung PFF 2 - >>privat<<**  
**Baumpflanzungen**

Die im zeichnerischen Teil mit PFF 2 bezeichneten Baumpflanzungen sind mit heimischen, standortgerechten Laubbäumen vorzunehmen. Die jeweiligen Standorte können von den im zeichnerischen

2.11.3 **Pflanzfestsetzung PFF 3 - >>privat<<**  
**Wiesenflächen**

Die Pflanzflächen sind mit einer Einsaatmischung „Blumenwiese“, Hk7 einzusäen.

Die Flächen sind jährlich 2 mal zu mähen. Der erste Schnitt darf frühestens ab dem 15. Juni erfolgen; der zweite Schnitt ab 15. August. Das Mähgut ist aufzunehmen und abzufahren. Die Flächen dürfen nicht gedüngt werden.

2.11.4 **Pflanzfestsetzung PFF 4 - >>privat<<**  
**Baum – Busch - Bepflanzung**

Die mit PFF 4 bezeichneten Flächen sind als dichte Baum-Busch-Bepflanzung mit heimischen, standortgerechten Sträuchern und Bäumen zu bepflanzen. Die Baum-Busch-Bepflanzung soll die Struktur und Funktion einer Feldhecke erfüllen.

2.11.5 **Pflanzfestsetzung PFF 5 - >>privat<<**  
**Private Grünfläche**

Die Pflanzflächen sind als Wiesenflächen anzulegen und zu unterhalten. Die bereits bestehende Feldhecke ist zu erhalten und dauerhaft zu pflegen. Die Ziffer „2.14 Gewässerrandstreifen“ ist zu beachten.

2.11.6 **Pflanzfestsetzung PFF 6 - >>öffentlich<<**  
**Baumpflanzungen**

Die im zeichnerischen Teil mit PFF 6 bezeichneten Baumpflanzungen sind mit heimischen, standortgerechten Laubbäumen vorzunehmen. Es ist darauf zu achten, dass spezielle Bäume für den Straßenraum gepflanzt werden, deren Kronenausdehnung kegelförmig ist.

2.11.7 **Pflanzfestsetzung PFB 1 - >>privat<<**  
**Baumpflanzungen**

Zusätzlich zu den Baumstandorten aus PFF 2 ist je 500 m<sup>2</sup> Sondergebietsfläche ein heimischer, standortgerechter Laubbaum auf dem Grundstück zu pflanzen. Die jeweiligen Standorte sind unter Beachtung dieser Festsetzungen frei wählbar.

## **2.12 Flächen für Garagen, Tiefgaragen und Stellplätze** **(§ 9 (1) Nr. 4 BauGB, § 12 BauNVO)**

Garagen, Carport, Tiefgaragen, Stellplätze und Zufahrten sind auch außerhalb der bebaubaren Flächen zulässig.

Tiefgaragen müssen, soweit sie nicht mit baulichen Anlagen überbaut sind oder als Terrassen-, Zugangs- oder Zufahrtsflächen genutzt werden, eine für eine Bepflanzung ausreichende Überdeckung von mindestens 50 cm erhalten.

## **2.13 Regenwasserentsorgung**

Das Plangebiet ist im Trennsystem zu entwässern. Die unverschmutzten Regenwässer aus Dach- und Hofflächen sind an den Regenwasserkanal anzuschließen.

Zur Rückhaltung von Regenwässern ist entsprechender Retentionsraum herzustellen und mit einem gedrosselten Ablauf zu versehen. Die gedrosselte Einleitung auf den natürlichen Abfluss im unbebauten Zustand  $Q_{Dr} = A \times 0,1 \times 15n$  zu erfolgen.

Der Retentionsraum ist auf einen 5-jährigen Bemessungsregen auszulegen.

## **2.14 Gewässerrandstreifen**

Zum offenen Gewässer „Räsentälebach“ ist ein 5 m breiter Gewässerrandstreifen einzuhalten (siehe zeichnerischer Teil). Innerhalb dieses Gewässerrandstreifens sind keinerlei topographischen Veränderungen zulässig. Bauliche Anlagen, Einfriedungen oder Bepflanzungen sind ebenfalls nicht zulässig.

## **2.15 Artenschutzrechtliche Maßnahmen**

### **2.15.1 Entfernung von Gehölzen und Abbrucharbeiten**

Es gilt zu beachten, dass eventuelle Eingriffe in Gehölze im Zeitraum zwischen Anfang Oktober und Ende Februar durchzuführen sind. Mögliche Brutstätten für Gebäudebrüter sind nicht nutzbar zu machen, sofern der Abriss nicht vor Beginn der Brutzeit liegt.

Auf eine nächtliche Beleuchtung der Baufläche während der Abrissphase sowie im Rahmen des Neubaus sollte verzichtet werden.



## 2.15.2 **Anbringen von Nisthilfen**

Im Rahmen der Kompensation der Eingriffe sind für Höhlenbrüter (Meisen) und Spaltenbrüter (Baumläufer) insgesamt jeweils 4 Nisthilfen an Bäumen und Gebäuden anzubringen. Insgesamt sind dies 4 Nistkästen / Schwegler Holzbeton (jeweils Einflugöffnung ca. 3 – 3,5 cm) und weitere 4 Nisthilfen für Spaltbrüter (Schwegler Holzbeton). Diese sind in Absprache mit der zuständigen Fachbehörde an geeigneten, witterungsgeschützten, nicht oder gering beschatteten Standorten anzubringen.

## 2.15.3 **Anbringen von Fledermausquartieren**

Im Rahmen der Kompensation der Eingriffe sind insgesamt 6 künstliche Fledermausquartiere anzubringen:

Die künstlichen Fledermausquartiere (Schwegler Holzbeton) sind jeweils mit räumlichen Bezug (angrenzender Laubbaumbestand) außerhalb des Baugrundstücks) an geeigneten, witterungsgeschützten, nicht oder gering beschatteten Standorten anzubringen. Die Montagehöhe sollte zwischen 5 – 8m bzw. 10 m betragen.

# **3. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME, DENKMALSCHUTZ (§ 9 (6) BauGB i.V. mit DSchG)**

## **3.1 Archäologische Denkmalpflege**

Das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84 – Archäologische Denkmalpflege (E-Mail: [abteilung8@rps.bwl.de](mailto:abteilung8@rps.bwl.de)) ist mindestens 8 Wochen vor Beginn jeglicher Erdarbeiten (dies gilt auch für das Abschieben des Oberbodens) fernmündlich und schriftlich zu unterrichten, um Kontrollbeggehungen durchführen zu können. Sollten dabei Funde zutage treten, behält sich die Archäologische Denkmalpflege eine Untersuchung des fraglichen Areals vor. In diesem Fall muss die notwendige Zeit für eine ordnungsgemäße Dokumentation und Bergung eingeräumt werden. Weitere Funde im Zuge von Erdarbeiten sind gemäß § 20 des Denkmalschutzgesetzes unverzüglich dem Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84 zu melden.

## **4. HINWEISE**

### **4.1 Lärmschutz K 7170**

Der Straßenbaulastträger der Kreisstraße K 7170 ist zu keinen Lärm- bzw. Immissionsschutzmaßnahmen verpflichtet, die sich aus der Umsetzung des Vorhabens eventuell ergeben sollten.

### **4.2 Artenschutzrechtlicher Hinweis**

Der Bauherr/die Bauherrin darf bei Abriss-, Anbau-, Umbau- oder Sanierungsarbeiten nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (z.Zt. § 44 BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (z .B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten, Zauneidechse). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Dies umfasst unter anderem das Entfernen von Schwalbennestern und das Verschließen von Öffnungen zu Fledermaus -Quartieren. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 und 71a BNatSchG. Die artenschutzrechtlichen Verbote gelten unabhängig davon, ob die bauliche Maßnahme baugenehmigungspflichtig ist oder nicht. Bei Verstößen gegen artenschutzrechtliche Verbote kann zudem eine sofortige Einstellung der Arbeiten angeordnet werden.

Eine rechtzeitige Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde vor Maßnahmenbeginn wird daher vom Landratsamt Zollernalbkreis dringend empfohlen. Ggf muss ein Fachgutachter hinzugezogen werden. Bei Betroffenheit geschützter Arten können beispielsweise vorgezogene Maßnahmen erforderlich sein oder es kann eine Bauzeitenregelung verhängt werden. Die zuständige Naturschutzbehörde kann unter Umständen eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewähren, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt.

Für nähere Informationen wird auf die Website <http://www.artenschutz-am-haus.de/> verwiesen.

## 5.

### **PFLANZENLISTE** **(§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)**

Die Pflanzenliste gibt Empfehlungen zur Verwendung von standorttypischen Gehölzen, sie besitzt aber nicht den Charakter der Ausschließlichkeit. Die Verwendung von immergrünen Gehölzen und Koniferen ist jedoch ausdrücklich nicht erwünscht.

#### **1.1. Baumpflanzungen – PFF 2 und PFF 6**

*Qualität: Hochstamm, 3 x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 16-18 cm*

Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Prunus avium	Vogelkirsche
Prunus padus	Traubenkirsche
Sorbus aria	Mehlbeere
Sorbus aucuparia	Vogelbeere
Tilia platyphyllos	Sommerlinde

#### **1.2. Lärm- und Sichtschutzpflanzungen sowie Feldgehölz – PFF 5 und PFF 4**

Gemäß den Vorgaben des Naturschutzgesetzes ist für die geplante Pflanzmaßnahme in der freien Landschaft nur autochthones und gebietstypisches Pflanzenmaterial zu verwenden. Die Herkunft des Pflanzmaterials ist bei der Vergabe der Leistungen entsprechend nachzuweisen. Der maximale Pflanzabstand von 1,5 x 1,5m darf zur Ausbildung von dichten Heckenstrukturen nicht überschritten werden.

*Bäume - Qualität: Hochstamm, 3 x verpfl., mit Ballen, Stammumfang 16-18 cm*

Acer campestre	Feldahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Prunus avium	Vogelkirsche
Prunus padus	Traubenkirsche
Quercus petraea	Traubeneiche
Sorbus aria	Mehlbeere
Sorbus aucuparia	Vogelbeere
Tilia platyphyllos	Sommerlinde

*Sträucher - Qualität: Hochstamm, Sträucher, 2 x verpflanzt, ohne Ballen, Höhe 60 -100*

Carpinus betulus	Hainbuche
Crataegus monogyna	Eingriffl. Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
Rhamnus frangula	Faulbaum
Rosa canina	Hundsrose
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder

Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball
Corylus avellana	Haselnuss
Crataegus laevigata	zweigriff. Weißdorn
Ligustrum vulgare	Liguster
Rosa rubiginosa	Weinrose
Rhamnus cathartica	Echter Kreuzdorn
Prunus spinose	Schlehe
Sambucus racemosa	Traubenholunder
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball

**Aufgestellt:**

Schömburg, den 26.02.2020  
geändert am 16.09.2020

.....  
**Karl-Josef Sprenger**  
Bürgermeister

**Ausgefertigt:**

Schömburg, den

.....  
**Karl-Josef Sprenger**  
Bürgermeister